



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/3 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 146.

Leipzig, Dienstag den 27. Juni 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins am Sonntag Kantate, den 21. Mai 1916, hatte folgende von Herrn Hofrat Dr. E. Ehlermann-Dresden eingebrachte Resolution angenommen:

Nachdem durch die Vorstände des Börsenvereins und des Verlegervereins nach Einholung von Rechtsgutachten erklärt ist, daß die Einführung eines Kriegszwangsaufschlages auf alle Bücher, Zeitschriften, Sammlungen usw. unter dem Schutze des Börsenvereins weder nach den Bestimmungen des Verlags- und Urheberrechtsgesetzes ohne Zustimmung der Autoren, noch nach den Satzungen des Börsenvereins ohne Satzungsänderung möglich ist und deshalb leider alle in diesem Sinne lautenden Anträge nicht annehmbar sind, ersucht die Versammlung

1. alle Verlegermitglieder des Börsenvereins, in allen Fällen, wo es ihnen möglich ist, schleunigst eine Erhöhung der Netto- und Ladenpreise und zwar für jedes Buch, jede Zeitschrift, Sammlung usw. ziffermäßig und nicht prozentualiter vorzunehmen,
2. bei der Erhöhung der Netto- und Ladenpreise, der anerkannten Notlage des Sortiments Rechnung tragend, wo es irgend möglich ist, den Buchhändlerabatt zu verbessern,
3. den Vorstand durch einen Ausschuß schleunigst Vorschläge bekanntgeben zu lassen, wie durch geeignete Bekanntgabe der erhöhten Netto- und Ladenpreise durch die einzelnen Verleger die jetzt herrschende bibliographische Unsicherheit behoben werden kann und wie die Abrechnung über noch zu alten Preisen ausgeführte Kommissionslieferungen und die Disponenden zu erfolgen hat.

In Ausführung dieses Auftrags hatte der Vorstand, gemeinsam mit dem Wahlausschuß, die Herren Hans Boldmar-Leipzig, Hofrat Artur Meiner-Leipzig, Dr. Friedrich Brandstetter-Leipzig, Albert Diederich-Birna, Albert Neubert-Halle a. S. in den für diese Aufgaben bestimmten Ausschuß berufen. Börsenvereins-Vorstand und Ausschuß hatten in gemeinsamer Tagung Vorschläge festgestellt, die nachher mit dem Vorstand des Deutschen Verlegervereins nochmals durchgesprochen worden sind.

Wir hoffen, daß nunmehr der gesamte Verlag sich den unten mitgeteilten Vorschlägen anpassen und daß damit die so wünschenswerte Einheitlichkeit der Behandlung eintreten wird.

Leipzig, den 24. Juni 1916.

Der Vorstand

des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Artur Seemann. Georg Krehenberg. Curt Fernau.
Karl Siegismund. Mag Kretschmann.

1. Preisänderungen können durch Erhöhung der Ladenpreise als dauernde oder in Form von Teuerungszuschlägen als vorübergehende vorgenommen werden, sie sollten aber nicht ohne zwingenden Grund auf weniger gangbare Werke ausgedehnt werden. Im Interesse der größeren Einfachheit und Übersichtlichkeit empfiehlt sich für die Zukunft die Form der Erhöhung der Ladenpreise.
2. Auf den Fakturen sind Preiserhöhungen und Teuerungszuschläge bei jedem einzelnen Werke in Währung (Mark und Pfennige), nicht in Prozenten festzusetzen. Insbesondere muß auf den Fakturen für jedes einzelne Werk die Preiserhöhung ziffermäßig kenntlich gemacht werden.
3. Preiserhöhungen und Teuerungszuschläge, die nicht vom Verleger ausgehen, sind unzulässig.
4. Vom Verleger festgesetzte Teuerungszuschläge werden wie die Ladenpreise nach den Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins von diesem geschützt.
5. Bei aufgedruckten Ladenpreisen ist die Preisänderung durch den Verleger kenntlich zu machen.
6. Die Preiserhöhungen und Teuerungszuschläge sind im Börsenblatt bekannt zu machen.
7. Preiserhöhungen werden in das Wöchentliche Verzeichnis und in die Halbjahrskataloge aufgenommen. Teuerungszuschläge dagegen bleiben als vorübergehend in der Bibliographie unberücksichtigt.
8. Preiserhöhungen und Teuerungszuschläge erstrecken sich zwangsweise nur auf Exemplare, über die der Verleger noch das Verfügungsrecht hat. (Kommissionssendungen und Disponenden.)